



Soziale Arbeit

Sonderregelungen aufgrund der Integration ins Berufsbildungsgesetz	
Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben	Verantwortliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner gelten als qualifiziert, wenn sie am 1. Januar 2008 schon während mindestens fünf Jahren erfolgreich Lernende ausgebildet haben.
Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen gelten als qualifiziert, wenn sie am 1. Januar 2008 schon während mindestens fünf Jahren erfolgreich Lernende ausgebildet haben.
Lehrpersonen in Berufsfachschulen	Im Bereich der sozialen Arbeit gab es altrechtlich keine spezifischen berufspädagogischen Ausbildungen. Empfehlungen zur Anerkennung anderer pädagogischer Ausbildungen werden im Spätherbst 2008 publiziert.
Lehrpersonen für die höheren Fachschulen	Lehrpersonen für die höheren Fachschulen gelten als qualifiziert, wenn sie am 1. April 2005 schon während mindestens fünf Jahren erfolgreich unterrichtet haben. Als Stichtatum wurde die Inkraftsetzung der Mindestvorschriften höhere Fachschulen gewählt.

Alle Lehrpersonen sowie Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, welche weniger als fünf Jahre erfolgreich ausbilden, erwerben ihre berufspädagogischen Qualifikationen in einem Bildungsgang gemäss Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche.



Empfehlungen von SAVOIRSOCIAL, der Schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales, bezüglich Qualifikationen von Berufsfachschullehrkräften (Tertiär A und B) in der beruflichen Grundbildung

Tertiär B	Tertiär A (Fachhochschulen und Universitäten)
*Asyl- und Migrationsfachperson mit eidg. FA (BP)	Soziale Arbeit / Sozialwissenschaften (Sozialarbeit, Sozialpolitik, Soziokulturelle Animation, Sozialpädagogik)
* Teamleiterin / Teamleiter in sozialen und medizinischen Institutionen mit eidg. FA (BP)	Erziehungswissenschaft (Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, pädagogische Psychologie)
*Dipl. Heimleiterin / Heimleiter (HFP)	Heilpädagogik
Dipl. Sozialpädagogin / Sozialpädagoge HF	
Dipl. Kleinkinderzieherin / Kindererzieher HF	
Dipl. Sozialpädagogische Werkstattleiterin / Sozialpädagogischer Werkstattleiter HF	

* in diesen Fällen ist eine Ausbildung in einem sozialen Beruf eine unerlässliche Voraussetzung, sei es als / in:

- Dipl. Sozialpädagogin / Sozialpädagoge HF
- Dipl. Kleinkinderzieherin / Kindererzieher HF
- Dipl. Sozialpädagogische Werkstattleiterin / Sozialpädagogischer Werkstattleiter HF
- Sozialer Arbeit / Sozialwissenschaften (FH/Uni)
- Erziehungswissenschaft (FH/Uni)
- Heilpädagogik (FH/Uni)